



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Benutzerordnung Kommunikationszentrum

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Diese Benutzerordnung gilt für die Überlassung des Veranstaltungsraumes im Kommunikationszentrum der Stadt Velten.
- (2) Der Veranstaltungsraum im Kommunikationszentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Velten und soll dazu dienen, das gesellschaftliche, soziale und kulturelle Leben in der Stadt zu fördern.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Der Veranstaltungssaal des Kommunikationszentrums dient zur Durchführung von
 - a) Öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Velten
 - b) Veranstaltungen ortsansässiger Schulen und Kindertagesstätten
 - c) Veranstaltungen örtlicher Vereine, Gruppen und Institutionen
 - d) Veranstaltungen überörtlicher Vereine, Gruppen und Institutionen ohne politischen Hintergrund
 - e) Veranstaltungen von Privatpersonen die im öffentlichen Interesse stehen
 - f) kommerziellen Veranstaltungen

Die Vergabe des Veranstaltungssaals für die unter a-e aufgeführten Veranstaltungen erfolgt nur, wenn der Veranstaltungsinhalt den gemeindlichen Interessen nicht entgegensteht und nicht zu erwarten ist, dass die demokratischen Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland missachtet werden.

- (2) Von der Nutzung ausgeschlossen sind:
 - a) Veranstaltungen von Sekten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften
 - b) Verkaufsveranstaltungen.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Die Benutzung wird von der Stadt Velten festgelegt. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Nutzung des Veranstaltungsraumes besteht nicht.
- (2) Den unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Nutzern steht der Veranstaltungsraum zu folgenden Zeiten regulär zur Verfügung:

Montag bis Freitag von 7.00 bis 22.00 Uhr.

Sonderveranstaltungen sind auf Antrag und Genehmigung durch die Stadt Velten auch am Wochenende möglich. In den Weihnachtsferien ist der Veranstaltungsraum im Kommunikationszentrum geschlossen.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Veranstalter, Veranstaltungszweck, -dauer und verantwortlichen Aufsichtsführenden bei der Stadt Velten zu stellen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (2) Anträge für Veranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin an die Stadt Velten zu richten. Eine kurzfristige Antragstellung kann nach Prüfung der Verfügbarkeit und Realisierung genehmigt werden.
Sollten mehrere Anträge für den gleichen Termin vorliegen, so entscheidet die Bürgermeisterin bzw. deren Beauftragter unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, der Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, der Zuverlässigkeit des Nutzers und des Zeitpunktes des Antragseinganges über die Vergabe des Veranstaltungsraumes.
- (3) Der Nutzer ist für sämtliche behördliche Genehmigungen zuständig. Diese sind gleichzeitig mit der Vertragsunterzeichnung einzureichen. Eventuelle Auflagen sind selbst zu erfüllen.
- (4) Die Gestattung gilt nur für den im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitraum und Zweck.
- (5) Die genehmigten Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

§ 5 Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Soweit die Zulassung zur Nutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzer oder ein Teil seiner Mitglieder:
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung verstößt,
 - b) die Durchführung der Veranstaltung im Veranstaltungsraum eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des städtischen Ansehens befürchten lässt,
 - c) der Nutzer seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
 - d) mit der Entrichtung der für die Nutzung zu zahlenden laufenden Gebühren länger als drei Monate im Rückstand ist oder bei Veranstaltungen der Fälligkeitstermin zur Zahlung der Gebühr um eine Woche überschritten ist,
 - e) die Nutzung unbekanntem Dritten gestattet wird
 - f) die im Vertrag genannte Tätigkeit nicht ausgeübt wird.
- (2) Die Nutzung kann für einzelne Nutzungszeiten oder Tage entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Nutzung liegen insbesondere vor:
 - a) bei der Änderung des Nutzungstages aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,
 - b) bei der Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen,
 - c) wenn aus wichtigem Grund unerwartet Eigenbedarf der Stadt Velten eintritt.In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder die Zurverfügungstellung eines anderweitigen Veranstaltungsortes.
- (3) Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zu Widerruf oder Untersagung führen.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

§ 6 Grundsätze der Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht des Kommunikationszentrums obliegt der Stadt Velten. Die Bürgermeisterin kann diese Aufgabe einem Dritten übertragen.
- (2) Das Hausrecht steht der Bürgermeisterin bzw. deren Beauftragten zu und umfasst insbesondere:
 - a) die Gestattung der Benutzung des Veranstaltungsraumes
 - b) den Abschluss von Nutzungsverträgen
 - c) die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung.
- (3) Den Anordnungen des Beauftragten der Stadtverwaltung zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglichen Nutzung des Bürgerhauses ist Folge zu leisten. Die beauftragte Person hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.

§ 7 Haftung / Schadensersatz

- (1) Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Velten anlässlich der erlaubten Nutzung durch Nutzer oder Dritte verursacht werden.
Die Stadt Velten übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Nutzer.
- (2) Die Stadt Velten ist berechtigt, derartige Schäden beseitigen zu lassen, sofern der Nutzer nach angemessener Fristsetzung eine Beseitigung nicht selbst vornimmt. Der Nutzer ist zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.
- (3) Die Stadt Velten kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und/oder Sicherheitsleistungen verlangen.
Die erforderliche Schadensanzeige ist unverzüglich dem Beauftragten der Stadt Velten mitzuteilen. Unterbleiben solche Mitteilungen, so haftet der Nutzer für Folgeschäden. Er haftet ferner für Schäden aller Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm zusätzlich benutzen Einrichtungsgegenstände entstehen. Diese vom Nutzer verursachten Schäden werden von der Stadt Velten auf dessen Kosten behoben.

§ 8 Freistellung der Stadt Velten

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Velten von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.
- (2) Nutzer und Besucher der genehmigten Veranstaltung fallen nicht unter den Versicherungsschutz, der für städtische Einrichtungen und Bedienstete besteht. Ggf. ist eine eigene Versicherung abzuschließen.
- (3) Für Veranstaltungen, bei denen mit einem besonderen Sicherheitsrisiko zu rechnen ist, wird die Erteilung der Nutzungserlaubnis von einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abhängig gemacht.

§ 9 Nutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung des Veranstaltungsraumes entrichtet der im § 2 Abs. 1 a-e genannte Nutzer eine pauschale Umlage, welche sich aus den anfallenden Betriebskosten ergibt. Die Fälligkeit und die Höhe der Umlage wird im Nutzungsvertrag geregelt.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

- (2) Die Umlage kann jährlich auf der Grundlage der tatsächlichen Betriebskosten des vorangegangenen Haushaltsjahres angepasst werden.
- (3) Für die Nutzung des Veranstaltungsraumes entrichtet der im § 2 Abs. 1 f genannte Nutzer folgende Nutzungsgebühren:

Veranstaltungsdauer bis 3 Stunden	Veranstaltungsdauer jede weitere Stunde	Vor- und Nachbereitung bis 4 Stunden	Vor- und Nachbereitung jede weitere Stunde
90,00 €	17,00 €	50,00 €	25,00 €

- (4) Zu den Nutzungsgebühren werden die durch die Veranstaltung tatsächlich anfallenden Sonderreinigungskosten je nach Aufwand umgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzerordnung des Veranstaltungsraumes im Kommunikationszentrum tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 15.09.2017

Ines Hübner
Bürgermeisterin